

# Gebührenordnung

für die Katholische Sozialstation Stuttgart

## 1. Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung

Diese Gebühren gelten für alle Personen, die Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, gleich, ob Geld-, Sach- oder Kombinationsleistung gewählt wurde und zwar auch dann, wenn die Leistungen der Pflegekasse ausgeschöpft sind und der übersteigende Betrag vom Patienten selbst oder einem Dritten zu tragen ist.

Zur Feststellung des persönlichen Pflegebedarfs erfolgt eine ausführliche Beratung. Sie beinhaltet auch die Erstellung eines Kostenvoranschlags, die Klärung von Kostenträgerfragen sowie den Abschluss des Pflegevertrags. Ändert sich der Pflegebedarf erheblich erfolgt ein Folgebesuch mit dem gleichen Inhalt.

Leistungsmodul	Pflege- fachkraft	Hausw. Fachkraft	Ergänzende Hilfe	BFD, FSJ
<b>Erstbesuch</b>	33,88 €	-	-	-
<b>Folgebesuch</b>	18,64 €	-	-	-
<b>Große Körperpflege</b>	27,50 €	23,56 €	18,85 € *	12,82 € *
<b>Kleine Körperpflege</b>	18,40 €	15,81 €	12,65 € *	8,60 € *
<b>Transfer, An- und Auskleiden</b>	9,80 €	8,40 €	6,72 €	4,57 €
<b>Hilfe bei Ausscheidungen</b>	12,20 €	11,59 €	9,27 €	6,30 €
<b>Lagern</b>	9,55 €	8,20 €	6,54 € *	-
<b>Mobilisation</b>	9,55 €	8,20 €	6,54 € *	-
<b>Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</b>	6,60 €	5,65 €	4,50 €	3,06 €
<b>Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</b>	23,07 €	19,82 €	15,82 € *	10,75 € *
<b>Verabreichen von Sondennahrung</b>	11,14 €	-	-	-
<b>Hilfe beim Verlassen der Wohnung (15 Minuten)</b>	11,14 €	9,57 €	7,64 €	5,20 €
<b>Zubereiten einer einfachen Mahlzeit</b>	12,98 €	12,98 €	10,11 €	6,87 €
<b>Essen auf Rädern</b>	2,90 €	2,90 €	2,90 €	2,90 €
<b>Zubereiten einer warmen Mahlzeit</b>	30,30 €	30,30 €	23,60 €	16,05 €
<b>Einkauf/Besorgungen (15 Minuten)</b>	11,14 €	9,57 €	7,64 €	5,20 €
<b>Waschen/Bügeln/Reinigen (15 Minuten)</b>	11,14 €	9,57 €	7,64 €	5,20 €
<b>Ab- und Beziehen Bett</b>	5,50 €	5,50 €	4,30 €	2,92 €
<b>Beheizen der Wohnung</b>	8,30 €	8,30 €	6,50 €	4,42 €
<b>Pflegerische Betreuungsleistung (15 Minuten)</b>	11,14 €	9,57 €	7,64 €	5,20 €
<b>Organisation Haushalts oder Alltag (15 Min.)</b>	11,14 €	9,57 €	7,64 €	5,20 €
<b>Wegepauschale je Hausbesuch</b>	3,91 €	3,91 €	3,91 €	3,91 €
<b>Wegepauschale bei kombiniertem Einsatz</b>	2,20 €	2,20 €	2,20 €	2,20 €
<b>Zuschlag für Nachteinsatz</b>	2,48 €	2,48 €	2,48 €	2,48 €
<b>Zuschlag MRE</b>	6,03 €	6,03 €	6,03 €	6,03 €
<b>Zuschlag MRE bei kombiniertem Einsatz</b>	3,76 €	3,76 €	3,76 €	3,76 €
<b>Zuschlag an Sonn- und Feiertagen je Einsatz</b>	2,55 €	2,55 €	2,55 €	2,55 €
<b>Zuschlag Samstag 13-20 Uhr</b>	1,69 €	1,69 €	1,69 €	1,69 €
<b>Beratung § 37 Abs. 3 SGB XI, Pflegegrade 2, 3</b>	23,00 €	-	-	-
<b>Beratung § 37 Abs. 3 SGB XI, Pflegegrade 4, 5</b>	33,00 €	-	-	-

\* Die Leistung darf nur ausnahmsweise von dieser Person erbracht werden. Die Module 4, 6 und 7 dürfen von Mitarbeitern im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr generell nicht erbracht werden, die Module 1-2 nur im begründeten Ausnahmefall. Grundsätzlich werden diese Mitarbeiter nur eingesetzt, wenn die Pflegedienstleitung dies fachlich für vertretbar hält.

Ist für eine Pflegeleistung nach der Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eine zweite Pflegeperson notwendig, wird dafür ein Zuschlag von 100% der jeweiligen Qualifikationsgruppe erhoben.

Pflegebedürftige erhalten von ihrer Pflegekasse zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Diese Beträge erhöhen den eigentlichen Sach- oder Geldleistungsanspruch. Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt und können von ihm bei seiner Pflegekasse zur Erstattung eingereicht werden. Wenn der Kunde eine Abtretungserklärung zugunsten der Sozialstation unterschreibt und diese von seiner Pflegekasse akzeptiert wird, ist auch eine Direktabrechnung mit der Pflegekasse möglich.

Leistung	Preis
<b>Zusätzliches Betreuungsangebot § 45b SGB XI (15 Minuten) – Pflege- oder Betreuungsfachkraft</b>	11,14 €
<b>Zusätzliches Betreuungsangebot § 45b SGB XI (15 Minuten) - Ergänzende Hilfe</b>	7,64 €
<b>Zusätzliches Betreuungsangebot § 45b SGB XI (15 Minuten) - Ehrenamtlicher Mitarbeiter</b>	5,20 €

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Leistung	Preis
<b>Verhinderungspflege § 39 SGB XI (je angefangene Stunde) - Pflegefachkraft</b>	48,00 €
<b>Verhinderungspflege § 39 SGB XI (je angefangene Stunde) - Ergänzende Hilfe</b>	42,00 €
<b>Verhinderungspflege § 39 SGB XI (je angefangene Stunde) – Ehrenamtlicher Mitarbeiter</b>	20,00 €
<b>Anfahrtpauschale pro Tag</b>	5,00 €

Durch Rechtsverordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg sind die Kosten der Ausbildung in der Altenpflege durch eine Umlage zu finanzieren, die bei stationären und ambulanten Pflegediensten auf alle grundpflegerischen Leistungen zu erheben ist.

Leistung	Preis
<b>Ausbildungsumlage</b>	0,52 € je Hausbesuch

Die Kosten für Investitionen der Sozialstationen werden nicht nach Landesrecht gefördert. Neben den Gebühren für die Pflegeleistungen wird deshalb für Hausbesuche im Rahmen der Pflegeversicherung ein Investitionszuschlag nach § 82 Abs. 4 SGB XI erhoben, der vom Patienten selbst zu tragen ist.

Leistung	Preis
<b>Investitionszuschlag</b>	1,20 € je Hausbesuch

## 2. Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung

Diese Leistungen müssen ärztlich verordnet und von der Krankenkasse genehmigt sein. Bei Mitgliedern gesetzlicher Krankenkassen erfolgt die Abrechnung direkt mit der zuständigen Krankenkasse. Privat oder nicht krankenversicherten Kunden werden die Gebühren selbst in Rechnung gestellt. Sie können auch zusätzlich zu Leistungen der Pflegeversicherung erbracht werden, insofern dies zulässig ist. Grund- und Behandlungspflege bestehen aus verschiedenen Einzelleistungen; die gesamte Leistung kann abgerechnet werden, wenn eine dieser Einzelleistungen erbracht wurde.

Lehnt die Krankenkasse die Kostenübernahme für eine vom Arzt verordnete Grund- oder Behandlungspflege ab, kann diese dennoch erbracht werden, wenn der Kunde die Kosten dafür selbst übernimmt.

Leistung	Preis
<b>Grundpflege</b>	
- erster Besuch am Tag	33,20 € je Einsatz
- jeder weitere Besuch am Tag	22,77 € je Einsatz
<b>Zuschlag für Anleitung zur Grundpflege</b>	10,30 €
<b>Behandlungspflege Stufe 1</b>	10,46 € je Einsatz
<b>Behandlungspflege Stufe 2</b>	15,71 € je Einsatz
<b>Behandlungspflege Stufe 3</b>	20,13 € je Einsatz
<b>Behandlungspflege Stufe 4</b>	individuell je Einsatz
<b>Zuschlag für Anleitung zur Behandlungspflege</b>	9,16 €
<b>Nachtzuschlag</b>	2,34 €
<b>Zuschlag an Sonn- und Feiertagen</b>	1,36 €
<b>Zuschlag Samstag ab 13 Uhr</b>	1,29 €
<b>Zuschlag bei Kindern bis 6 Jahren</b>	2,02 €
<b>Hauswirtschaftliche Versorgung</b>	20,81 € je Hausbesuch
<b>Zuschlag für MRE-Behandlung</b>	2,31 €
<b>Zusendung Unterlagen ohne Stellungnahme</b>	6,94 €
<b>Zusendung Unterlagen mit Stellungnahme</b>	11,56 €

## 3. Leistungen außerhalb der Sozialversicherung

Diese Gebühren werden bei Patienten berechnet, die keine Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten.

a) Pflegerische und hauswirtschaftliche Leistungen

Leistung	Preis
<b>Pflegeleistungen (15 Minuten) - Leitung des Dienstes</b>	16,00 €
<b>Pflegeleistungen (15 Minuten) - Pflegefachkraft</b>	12,00 €
<b>Pflegeleistungen (15 Minuten) - Ergänzende Hilfe</b>	10,50 €
<b>Hauswirtschaft (15 Minuten) - Leitung des Dienstes</b>	16,00 €
<b>Hauswirtschaft (15 Minuten) - Pflegefachkraft</b>	12,00 €
<b>Hauswirtschaft (15 Minuten) - Ergänzende Hilfe</b>	10,50 €
<b>Wegepauschale</b>	3,91 € je Hausbesuch
<b>Investitionskostenzuschlag</b>	1,20 € je Hausbesuch

Wünscht der Patient im Rahmen der Behandlungspflege eine höherwertige Leistung als von der Krankenkasse genehmigt, ist die Differenz selbst zu bezahlen.

Leistung	Preis
<b>Behandlungspflege Differenz Stufen 1-2</b>	5,25 € je Einsatz
<b>Behandlungspflege Differenz Stufen 1-3</b>	9,67 € je Einsatz
<b>Behandlungspflege Differenz Stufen 2-3</b>	4,42 € je Einsatz

b) Serviceleistungen

Leistung	Preis
<b>„Rund um die Wohnung“ (5 Minuten)</b>	3,00 €
<b>„Rund um das Haustier“ (5 Minuten)</b>	3,00 €
<b>Organisation ärztlicher Verordnungen</b>	15,00 € pro Verordnung
<b>Medikamentenverwaltung</b>	10,00 € pro Monat
<b>Sicherheitsbesuch</b>	8,50 €
<b>Sicherheit (telefonisch)</b>	3,00 €
<b>Führen von Geldbeständen</b>	15,00 € pro Monat
<b>Haarpflege (5 Minuten)</b>	3,00 €
<b>Flüssigkeitskontrolle und -aufnahme (5 Minuten)</b>	3,00 €
<b>Wartezeit auf Kundenwunsch (5 Minuten)</b>	3,00 €
<b>Erhöhter Zeitaufwand wegen Zeitwunsch (5 Minuten)</b>	3,00 €
<b>Mitwirkung beim Gutachterverfahren des MDK</b>	50,00 € *
<b>Bescheinigung für steuerliche Zwecke</b>	32,50 € pro Kalenderjahr

\* Diese Gebühr wird erstattet, wenn anschließend Pflegesachleistungen der Katholischen Sozialstation Stuttgart mindestens 12 Monate in Anspruch genommen werden.

Serviceleistungen werden in der Regel während eines ohnehin stattfindenden Hausbesuchs erbracht. Ist im Einzelfall ein gesonderter Besuch erforderlich, entstehen zusätzliche Kosten für Wegepauschale und Investitionskostenzuschlag.

c) Pflegerischer Notruf

Leistung	Preis
<b>Pflegerischer Notruf - 1. Einsatzstunde</b>	70,00 € **
<b>Pflegerischer Notruf - weitere Einsatzstunden</b>	48,00 € **
<b>Pflegerischer Notruf - Fahrtkostenpauschale</b>	13,00 € **

\*\* Als Mindestsatz für einen Einsatz im Rahmen des pflegerischen Notrufs wird der Aufwand für eine Einsatzstunde (77,00 €) berechnet. Wird im Rahmen des pflegerischen Notrufs die Öffnung der Wohnung (z. B. durch einen Schlüsseldienst) notwendig, gehen diese Kosten und auch eventuelle Reparaturkosten zu Lasten des Kunden.

d) Kurse für pflegende Angehörige

Leistung	Preis
<b>Kurs für pflegende Angehörige in den Räumen des Pflegedienstes</b>	kostenlos ***
<b>Kurs für pflegende Angehörige in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen</b>	kostenlos ***

\*\*\* wenn der Pflegebedürftige von der Katholischen Sozialstation Stuttgart betreut wird, ansonsten wird ein Unkostenbeitrag erhoben, der vom jeweiligen Kursinhalt abhängt. Soweit Kassen die Kosten übernehmen, werden diese direkt abgerechnet.

## e) Zeitintensive Betreuung

Die zeitintensive Betreuung umfasst die Präsenz beim Pflegebedürftigen einschließlich der dabei üblichen sozialen Kontakte und Aktivitäten. Eventuell anfallende pflegerische oder hauswirtschaftliche Arbeiten sind nicht beinhaltet und werden gesondert berechnet.

Leistung	Preis
<b>Servicepaket 2 (5 Stunden) 1.-14. Tag</b>	121,28 €
<b>Servicepaket 2 (5 Stunden) ab 15. Tag</b>	99,23 €
<b>Zusätzliche Stunde für Servicepaket 2</b>	18,90 € je angefangene Stunde
<b>Minderstunde Servicepaket 2</b>	-18,90 €
<b>Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrad 1)</b>	17,85 € für Servicepaket 2
<b>Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrad 2)</b>	17,85 € für Servicepaket 2
<b>Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegrade 3-5)</b>	17,85 € für Servicepaket 2
<b>Anfahrtspauschale pro Tag</b>	5,75 € für Servicepaket 2
<b>Vorhaltungskosten bei Abwesenheit</b>	44,00 € für Servicepaket 2
<b>Feiertagszuschlag pro Tag</b>	26,25 € für Servicepaket 2
<b>Servicepaket 4 (24 Stunden) 1.-14. Tag</b>	188,58 €
<b>Servicepaket 4 (24 Stunden) ab 15. Tag</b>	166,53 €
<b>Zusätzliche pflegebedürftige Person mit § 45 SGB XI</b>	35,70 €
<b>Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrad 1)</b>	35,70 € für Servicepaket 4
<b>Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegegrad 2)</b>	35,70 € für Servicepaket 4
<b>Zusätzliche pflegebedürftige Person (Pflegrade 3-5)</b>	35,70 € für Servicepaket 4
<b>Zusätzliche Stunde für Servicepakete 4</b>	18,90 € je angefangene Stunde
<b>Minderstunde Servicepaket 4</b>	-18,90 €
<b>Vorhaltungskosten bei Abwesenheit</b>	66,00 € für Servicepaket 4
<b>Feiertagszuschlag pro Tag</b>	44,00 € für Servicepaket 4
<b>Nachtwache (22.00-06.00 Uhr) 1.-14. Tag</b>	143,33 €
<b>Nachtwache (22.00-06.00 Uhr) ab 15. Tag</b>	121,28 €
<b>Zusätzliche Stunde Nachtwache (18.00-08.00 Uhr)</b>	18,90 €
<b>Feiertagszuschlag Nachtwache</b>	33,60 €
<b>Anfahrtspauschale Nachtwache</b>	5,75 €
<b>Vorhaltungskosten bei Abwesenheit</b>	44,00 € für Nachtwache
<b>Fahrtkostenerstattung für Besorgungen</b>	0,40 € pro Kilometer

Vorhaltungskosten sind bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen (z. B. durch einen Krankenhausaufenthalt) für maximal 14 Tage zu entrichten. Im Servicepaket 2 ist der Pflegeperson durch den Kunden freie Kost zur Verfügung zu stellen, im Servicepaket 4 freie Kost und eine Schlafmöglichkeit.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Die Leistungen werden erbracht, wenn zwischen dem Patienten und der Sozialstation ein Pflegevertrag abgeschlossen wurde. Diese Gebührenordnung und ein Kostenvoranschlag sind Anlagen zum Pflegevertrag.

Hat der Patient aus von ihm zu vertretenden Gründen vereinbarte Pflegeleistungen nicht innerhalb der vertragsmäßigen Frist abgesagt, trägt er die Gebühren für den Ausfall selbst, soweit der Sozialstation dadurch ein Schaden entstanden ist. Eine Abrechnung dieser ausgefallenen Leistungen mit Kranken- und Pflegekassen ist nicht möglich.

<b>Leistung</b>	<b>Preis</b>
<b>Ausgefallener Hausbesuch - Leitung des Pflegedienstes</b>	12,00 €
<b>Ausgefallener Hausbesuch - Pflegefachkraft</b>	10,50 €
<b>Ausgefallener Hausbesuch - Ergänzende Hilfe</b>	9,00 €

Die Preise für Leistungen der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung ändern sich automatisch, wenn zwischen dem Leistungsanbieter und den Kranken- bzw. Pflegekassen neue Preise vereinbart werden. In diesen Fällen erhält der Patient keine neue Gebührenordnung und auch keinen neuen Kostenvoranschlag. Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungsinhalte ändern.

Sind Leistungen in Zeiteinheiten definiert, wird stets die angefangene Zeiteinheit berechnet.

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.März 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Preisregelungen.